

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 7 (1957)

Heft: 2

Buchbesprechung: Geschichte der Landschaft Toggenburg [Heinrich Edelmann]

Autor: Bodmer, Albert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über das Seite 372 aufgenommene Thema des Imperialismus wären neben Zustimmung wohl manche kritischen Einwendungen zu erheben und die These insbesondere zurückzuweisen: «militärisch hätten die Kolonialmächte, wenn sie es nur energisch gewollt hätten, die Kolonialvölker noch unabsehbar lange niederhalten können.» Ein Hinweis auf die Niederwerfung Indonesiens im Jahre 1947/48 durch die Holländer wird als ein Beispiel angefügt. In dieser Argumentation werden u. a. drei entscheidende Umstände übersehen. Erstens der Sieg der amerikanischen Kolonien über ihr englisches Mutterland, bzw. über das spanische und portugiesische Mutterland in den amerikanischen Freiheitskriegen. Zweitens der Aufstieg der einstigen Kolonialvölker, nachdem sie sich der modernen Naturwissenschaft und Technik zuwandten (Beispiel Japan). Drittens aber die Unterstützung durch die Sowjetunion, die den modernen Imperialismus auch sozialrevolutionär angriff. Offenbar steht Theimers These in Zusammenhang mit Moscas Überzeugung, daß man die Unterdrückung nur hart und grausam genug durchführen muß, um sie beliebig lange andauern zu lassen. Zeigt die Weltgeschichte nicht aber auch, daß man zwar Terror und Herrschaft lange — selbst bis drei Jahrhunderte — durchsetzen kann, jedoch der Umschwung nachher um so gewalttätiger erfolgte und das Martyrium auf die Dauer immer zum Schrecken der Machthaber wurde?

An sich ist Theimers Streben zu realistischem und skeptischem Betrachten von einem überzeugten freiheitlichen Standpunkt aus durchaus anzuerkennen. Manche der besten Seiten des Werkes gehen darauf zurück. — In der Bibliographie wäre man gerne noch auf A. Th. Mahan, *The Influence of Sea Power upon History* (1890/92) gestoßen; die Seemacht als «politische Idee» wird darin klassisch dargestellt.

Wädenswil

Eduard Fueter

HEINRICH EDELMANN, *Geschichte der Landschaft Toggenburg*. Verlag der Fehrschen Buchhandlung, St. Gallen 1956. 172 S. m. 1 Taf. u. 10 Textill.

Wie kaum eine Landschaft des vor 150 Jahren recht heterogen zusammengeschweißten Kantons St. Gallen, stellt das Toggenburg eine in sich geschlossene Einheit dar, sowohl bedingt durch die natürlichen Gegebenheiten als auch durch seine Geschichte. Diese Tatsache hat schon in Karl Wegelin einen Historiographen finden lassen, der eine zweibändige Geschichte der Landschaft Toggenburg (1830/33) schrieb, die nur bis Ende des 17. Jahrhunderts reichte und schon nach der Zeitlage ihrer Entstehung in vielen Teilen veraltet ist. So hat sich der Verfasser des vorliegenden Bandes — selbst ein Sohn des Toggenburgs — ein großes Verdienst erworben, seine durch Jahrzehnte unermüdlich betriebene Erforschung der Geschichte seiner Heimat nun der Öffentlichkeit in einer zusammenfassend erarbeiteten Darstellung vorzulegen und sich damit den Dank des Historikers und auch des

Geschichtsfreundes gesichert. Das Vorhaben, eine wissenschaftliche Darstellung mit einem volkstümlichen Lesebuch zu verbinden, bedeutet eine schwere Aufgabe und muß notwendig zu einer Kompromißlösung führen. Das Wagnis ist dem Verfasser in erfreulicher Weise gelungen, wobei es selbstredend nicht ohne Verzicht nach der einen und andern Seite ging. Sehr deutlich ist im Vorwort diese Aufgabenstellung umrissen, die der vorliegenden Arbeit den Charakter eines politischen Grundrisses geben soll. Auch den Umfang des Ganzen beherrschte die Absicht, ein für den durchschnittlichen Leser nicht zu großes und im Preise erschwingliches Buch zu schaffen. So brachte es der Verfasser fertig, auf 140 Seiten eigentlichen Textes eine konzentrierte Darstellung des Themas zu bewältigen. Daß bei einer solchen Zielsetzung der Autor sich die Beschränkung auf die politische Geschichte in pragmatischer Richtung und den Verzicht auf kultur-, wirtschaftsgeschichtliche und andere Aspekte auferlegte, erscheint verständlich.

Die ersten drei Kapitel des Buches befassen sich mit den Naturgegebenheiten, Besiedlungsverhältnissen und frühmittelalterlichen, rechtlichen und kirchlichen Belangen, wobei allgemein die neue Frühzeitforschung mit ihren umwälzenden Ergebnissen berücksichtigt ist, dabei auch die vielen noch ungelösten Probleme angedeutet sind. Unter den Begriff Gestaltung fällt die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse, gestützt auf den reichlichen fließenden Urkundenstrom. Wie die Grafschaft, die ihren Namen auch nach dem Erlöschen des Grafengeschlechtes bis zur Helvetik beibehielt, durch die Toggenburger Dynastie zur Territorialherrschaft ausgebaut wurde, ist in vier weiteren Kapiteln ausgeführt. Als nebensächliche Aussetzung sei erwähnt, daß im dynastengeschichtlichen Teil die Zählung der Diethelme im Text nicht konsequent in Übereinstimmung mit der Stammtafel durchgeführt wurde; ferner ist auf S. 65 zu präzisieren, daß die Nachkommen der Vater- und Muttergeschwister, die die alleinigen Erben des Erblassers waren, vom Erbe nicht allgemein ausgeschlossen wurden, sondern nur in den Fällen vorverstorbenen Eltern. Nach dem Abscheiden des letzten Grafen von Toggenburg fiel die Herrschaft unter die schwächliche Regentschaft der Freiherren von Raron, von denen sie schließlich 1468 von der Abtei St. Gallen erworben wurde. Der Beginn der äbtischen Herrschaft, die bis zum Schlusse des Bandes in 8 Kapiteln behandelt ist, bedeutet eine Zäsur in der toggenburgischen Geschichte. Zutreffend führt der Autor aus, wie sich die verstärkenden Volksrechte zunehmend — nicht ohne ernste Zusammenstöße — vor der geistlichen Landesherrschaft Geltung verschaffen konnten. Gegenüber der einsetzenden Reformation und der darauf erfolgten Gegenaktion hat der Verfasser sich in der Beschreibung sichtlich der Objektivität bemüht. Die recht verwickelten Verhältnisse, die zum Zwölferkrieg führten und dieser selbst, soweit er toggenburgische Kriegshandlungen berührte, sind in knapper, übersichtlicher Form dargestellt. Der zugehörige Anmerkungsteil beweist, in welcher umfassender Weise der Autor das riesige diesbezügliche Aktenmaterial verwertete. Der Zeit nach dem Badener Frieden

von 1718 sind die beiden letzten Kapitel gewidmet. Mit der Abdankung des letzten Landvogtes Karl Müller v. Friedberg und der Übergabe der Regierungsgewalt an den Landrat am 1. Februar 1798 schließt das Buch, denn nun war das historische Eigenleben der Grafschaft Toggenburg beendet.

Man mag vielleicht bedauern, daß der Verfasser sein Werk nicht ausführlicher zu gestalten sich entschlossen hat; denn er hätte wohl aus seinem gewaltigen Stoffe dem Leser noch vieles vermitteln können; dafür orientiert freilich die vorliegende Fassung den Geschichtsfreund rasch und zuverlässig, wenn dieser sich in die toggenburgische Historie vertiefen will. Dem Fachmann bietet der erstaunlich umfangreiche «Apparat» mit gegen tausend kapitelweise geordneten Anmerkungen eine Fülle von Belegen, in deren abgekürzte Form man sich allerdings hineinlesen muß. Der in der Offizin Maeder Söhne, Lichtensteig, sauber ausgeführte Band ist ausgestattet mit einem instruktiven Reliefkartenbild und 7 entsprechenden Skizzen, 3 antiquarischen Druckproben, einem Anhang mit den wichtigsten Urkundentexten und Registern.

Winterthur-Seen

Albert Bodmer

Vorträge und Forschungen, hg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, geleitet von Theodor Mayer, Bd. II u. III, Lindau u. Konstanz, J. Thorbecke 1955 u. 1956.

Band II: Dem ersten Bande¹ sind rasch zwei weitere gefolgt, die an Mannigfaltigkeit und Bedeutung des Themas hinter jenem keineswegs zurückstehen. — Kein verfassungsgeschichtliches Thema ist in letzter Zeit intensiver und leidenschaftlicher diskutiert worden als dasjenige der Freiheit im Mittelalter und der verfassungsrechtlichen Einrichtungen der verschiedenen Gruppen von Freien. Ein Sammelband über «*Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*» darf daher vom geschichtlichen wie vom politischen Standpunkt aus besonderes Interesse beanspruchen. Einleitend gibt *Theodor Mayer* «Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters» (S. 7—56) einen Literaturüberblick von Eichhorn bis Dannenbauer und arbeitet dann besonders die Rechtsstellung und Bedeutung der Königsfreien oder Leudes heraus. Als solche betrachtet er die Inhaber der *mansi ingenuiles*, die Freien von Lorsch und Kempten u. a. und sucht deren Verschwinden aus den Quellen mit deren Überlassung an geistliche Institute und ihrer Verschmelzung mit den Gotteshausleuten zu erklären. Daß Niedergang der «Freien» und des Königtums ursächlich zusammenhängen, darf heute als feststehend betrachtet werden; fraglicher ist die Gleichsetzung von sog. Gemeinfreien und Königsfreien. Die politische und militärische Bedeutung des Königsgutes und der Königsfreien zeigt besonders deutlich das von Mayer merkwürdigerweise nicht herangezogene rätische Reichsgutsurbar von 842/43, obschon es die instruktivste Quelle

¹) Vergl. die Besprechung in dieser Zs. 6, 1956 S. 519 ff.